

IMPULS

No8 MÄRZ 2019

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

WirtschaftsWoche

BESTER
Mittelstands
Dienstleister

2019

MARTENS/
PRAHL

Branchenvergleich:
14 Versicherungsmakler
Partner: ServiceValue GmbH
Ausgabe 09/2019

Zum dritten Mal
in Folge die Nr. 1

TIME OUT? GEHT NICHT!

Betriebsunterbrechungen bergen erhebliche Risiken. Entgangener Gewinn und Konventionalstrafen sind da noch fast harmlos. Im schlimmsten Fall wechselt der Kunde zur Konkurrenz.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in den globalen Märkten ist neben der Rationalisierung der Produktion unter einem Dach die Verringerung der Fertigungstiefe, also die Verlagerung betrieb-

licher Prozesse auf externe Zulieferer und Dienstleister, ein maßgebliches Instrument der Unternehmensorganisation in unserer Zeit.

Die Nutzung solch interner als auch externer Spezialisierungs- und Rationalisierungsoptionen erschließt dem Betrieb oftmals deutliche Kosteneinsparungspotenziale, was jedoch zugleich mit

Fortsetzung auf Seite 2

DIE NEUE IMPULS: IHR UPDATE ZUM JAHRESSTART

Liebe Kunden, Geschäftspartner und Entscheider in Versicherungsfragen,

wir freuen uns, Ihnen heute die erste Ausgabe von MARTENS & PRAHL IMPULS im Jahr 2019 vorlegen zu können. Zum Start in ein erfolgreiches Jahr liefern wir Ihnen wie immer wichtige Informationen aus der Versicherungsbranche, Beiträge zu aktuellen Themen und Neuheiten als Entscheidungsgrundlagen für die Absicherung Ihres Unternehmens.

Vertiefende Informationen und individuelle Vorschläge zu den einzelnen Themen liefern wir Ihnen natürlich gern. Und freuen uns darauf, im persönlichen Gespräch mit Ihnen die Lösung zu finden, die zu Ihrer Strategie passt.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

WIR BLEIBEN BESSER: MARTENS & PRAHL WIEDER NR.1!

Der Mittelstand hat entschieden: Zum dritten Mal in Folge wurde MARTENS & PRAHL bei der Mittelstandsstudie der WirtschaftsWoche zur Nr. 1 im Segment Versicherungsmakler gewählt. 9.098 Befragte aus Unternehmen haben nach den für sie relevanten Kriterien wie Kundenzufriedenheit oder Beratungs- und Betreuungsleistung bewertet. Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und die Wertschätzung unserer Arbeit.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier:
martens-prahl.de/nr1

Fortsetzung von Seite 1

Risiken verbunden sein kann. Im zunehmend arbeitsteiligen Umfeld rückt die notwendige Identifizierung und Bewertung solcher Risiken verstärkt in den Fokus.

Analyse von internen und externen Abhängigkeiten

Eine Analyse von Unterbrechungsrisiken basiert zunächst auf der Erhebung der technischen Zusammenhänge innerhalb der Produktion. Zur hierfür notwendigen Bestimmung der internen Vernetzungen bedarf es einer Untersuchung der Liefer- und Abnahmebeziehungen zwischen den jeweiligen Betriebsstätten bzw. den Betriebsbereichen der leistungsrelevanten Betriebsstätten. Die sich hieraus erleitende strukturelle Darstellung der internen Abhängigkeiten bietet die Grundlage der sich anschließenden Bewertung einzelner Ausfallszenarien. Ein Beispiel aus einem metallverarbeitenden Betrieb: Während der Ausfall im Werk 1 (Weiterverarbeitung von vorgepressten Schrauben in der betriebs-eigenen Dreherei) sich nur auf das Geschäftsfeld 1 (Schrauben) auswirken kann, zöge eine Störung im Werk 2 (Pressen) eine Beeinträchtigung beider Geschäftsfelder (Schrauben und sonstige Befestigungselemente) nach sich.

Werden Randkompetenzen des Betriebes hingegen an externe Zulieferer outsourced, so ist auch dieses mit Risiken für den Produktionsprozess verbunden:

- Die verstärkte Nutzung externer Produktionskapazitäten erhöht die Abhängigkeiten von den Lieferanten und deren – oftmals kaum beeinflussbare – Risikopolitik exponiert im Falle des sogenannten Single Sourcing, das heißt der Konzentration auf nur einen Zulieferer.
- Infolge der Verringerung der eigenen Lagerbestände wirken sich Lieferprobleme der Zulieferer schneller auf die vermehrt gesteuerte Produktion aus, wodurch das Risiko eigener Betriebsstörungen zunimmt.
- Die sich ausdehnende Komplexität des Beschaffungsnetzwerkes verstärkt die Anforderungen an das Beschaffungs- und Beziehungsmanagement.



Wie bei der Betrachtung der internen Produktionsstruktur bedarf auch die Untersuchung von Zuliefererrisiken zunächst einer umfangreichen Erhebung der Lieferanten und der mit diesen verbundenen eigenen Geschäftsfeldern. Hierbei stehen üblicherweise zunächst kaum ausreichende Daten zu den Produktions- und Risikogegebenheiten des Lieferanten zur Verfügung, sodass diese im Falle erkennbarer maßgeblicher Abhängigkeiten zusätzlich beleuchtet werden sollten. Ein Beispiel aus dem Risikoumfeld eines Molkereibetriebes: Eine Störung des Zuliefererbetriebes für Kunststoffbehälter zieht im Molkereibetrieb Beeinträchtigungen in beiden Geschäftsfeldern (Joghurt- und Sahneproduktlinien) nach sich, da sämtliche Produktlinien elementar von der Zulieferung der unterschiedlichsten Behälter abhängen.

Maßgebliche Auslöser von Betriebsstörungen

- Feuer-/Explosionsgefahren: Im Sinne des „worst-case-Gedankens“ sollten hierbei sowohl mögliche Erfolge von Brandbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Feuerwehreinsatz und das Auslösen von Sprinkleranlagen) als auch die Wirksamkeit von baulichen Maßnahmen (Brandwände etc.) außer Acht gelassen werden.
- Elementargefahren wie Sturm- und Überschwemmungsereignisse oder Erdbeben: Zur Einschätzung der Gefahrenpotenziale für einzelne Standorte lassen sich Analysen von Rückversicherern heranziehen, deren statistische Aussagekraft jedoch potenzielle Restrisiken letztlich nicht ausschließt.
- Menschliches Versagen, z.B. Fehlbedienung von Engpassmaschinen.
- Streik, politische Unruhen.
- Insolvenzen sowohl auf Zulieferer- als auch auf Abnehmerseite.
- Behinderungen innerhalb der Zulieferer-Logistik (zum Beispiel witterungsbedingte Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Grenzverkehrs als mögliche Auslöser von Ausfallschäden).



Bewertung der Ausfallpotenziale

Aufgrund nicht zur Verfügung stehender Wahrscheinlichkeitsaussagen zum möglichen Eintritt von Betriebsstörungen empfiehlt sich bei der Ermittlung des denkbaren Schadensmaßes eine Maximalschaden-Betrachtung. Grundlage hierfür ist die Annahme von Szenarien, wie der schadenbedingten vollständigen Zerstörung interner Produktionskomplexe bzw. Zuliefererkapazitäten, die einen maximalen Ertragsschaden (Umsätze abzüglich variabler Kosten) nach sich ziehen. Bei der Einschätzung des zu erwartenden Unterbrechungsschadens nach Eintritt eines solchen Extremereignisses sind insbesondere folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Bestehen z.B. interne oder externe Ausweichmöglichkeiten, mit deren Hilfe sich die ausgefallene Produktion ganz oder zum Teil kompensieren lässt?
- Welche Auswirkungen hat die eingetretene Betriebsstörung auf andere, zunächst originär nicht vom Ereignis betroffene Betriebsteile?
- Bestehen saisonale Einflussfaktoren auf Produktion und Absatz, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind?
- Von welchen technischen und zeitlichen Wiederaufbauszenarien ist auszugehen? Sind ggf. behördliche Genehmigungsverfahren und eventuelle Auflagen zu berücksichtigen, die den Wiederaufbau zeitlich verzögern?
- Von welchem Verhalten der Abnehmer ist bei Lieferstörungen auszugehen? (u.U. ist mit einer Abwanderung und ggf. längerfristigen Bindungen an den Wettbewerber zu rechnen, wodurch sich der Verlust – über die Wiederherstellung der Produktionsstätte hinaus – verlängert.)

Die Auswirkungen der relevanten Einflussfaktoren sind insgesamt für den gesamten Unterbrechungszeitraum zu betrachten. Dabei endet die Unterbrechung mit der Wiedererreichung der Absatzleistung des Betriebes entsprechend der Planung vor Eintritt des Schadenfalls. Aus dieser Untersuchung leiten sich

letztlich Schadenpotenziale je untersuchtem Szenario ab, wobei die gewonnenen Erkenntnisse dem Unternehmen als Basis für existenzielle risikopolitische Maßnahmen dienen sollten.

Risikopolitische Maßnahmen

Zur Minimierung erkannter Ausfallpotenziale leiten sich sowohl organisatorische als auch technische Maßnahmen ab, die zur Sicherung der Fortführung der Geschäftstätigkeit unter Krisenbedingungen im Rahmen eines betrieblichen Kontinuitätsmanagement-Plans dokumentiert und nachfolgend fortlaufend aktualisiert werden sollten (Business Continuity Plan). Ein solcher Maßnahmenkatalog beinhaltet beispielhaft:

- den Aufbau von in- oder externen Ausweichmöglichkeiten zur Sicherung der Produktion
- die Auditierung der maßgeblichen Zulieferer (sowohl z.B. durch technische als auch – zur Vermeidung von Insolvenzrisiken – Bonitätsbeurteilungen)
- den Auf- bzw. Ausbau räumlicher Trennung wichtiger eigener Betriebsbereiche sowie ggf. Einbringung von Branderkennungs- bzw. Bekämpfungseinrichtungen in besonders sensiblen Bereichen)
- Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Elementarschadenpotenzials
- ausreichende Ersatzteilbevorratung als Bestandteil des eigenen Instandhaltungs-Managements

Trotz des Einsatzes solcher Instrumente der Risikominderung verbleibt dem Betrieb ein elementares Restrisiko, welches möglichst weitgehend und entsprechend dem bewerteten Umfang in einer angemessenen Versicherungslösung abgesichert werden sollte (Betriebsunterbrechungs- und „Supply Chain“-Versicherungen). Hierbei bleibt zu beachten, dass Versicherer ihren Kunden verbleibende Restrisiken nicht vollständig abnehmen (z.B. Zulieferinsolvenzen). Insofern gilt: „Nicht alles, jedoch Entscheidendes kann man versichern!“

Harald Schumacher-Wingen und Wolfgang Schlemmer – Carl Jaspers Versicherungskontor



Rund 75 % der Bevölkerung haben laut Deutschem Patientenschutz keine oder eine lückenhafte Patientenverfügung, an die 90 % keine Vorsorgevollmacht, kaum jemand einen Notfall-Ordner.

Der einzige Weg im Betreuungsfall selbstbestimmt zu bleiben, sind rechtskonforme Gesamtvollmachten mit Verfügungen. Unternehmer benötigen eine Unternehmensvollmacht. JURA DIREKT und seine Partner kümmern sich um diese Themen. Neuerdings installieren Berater direkt das wichtige Notfall-Management. Es kann schnell passieren: Durch Krankheit oder Unfall können Menschen und ihre Angehörigen in Notfall-Situationen geraten. Gerade bei Selbstständigen kann ein Notfall zu Nachteilen oder gar exis-

Passwörter werden in Notfällen schnell benötigt. Das und einiges mehr regelt das systematische Notfall-Management. Es entlastet Betroffene und die ganze Familie und sorgt für Selbstbestimmung.

Was ist das Notfall-Management?

JURA DIREKT Partner klären in Vorträgen, Workshops oder auch persönlich auf. Kunden und Teilnehmer erfahren, wie sie sich und ihre Angehörigen durch finanzielle und rechtliche Vorsorge sowie Notfall-Ordner entlasten können. Alles



tenzbedrohenden Risiken führen. Auch im Privatbereich sind Angehörige schnell überfordert, wenn sie nicht wissen, was zu tun ist, oder wo benötigte Informationen zu finden sind. Kontaktdaten, Dokumente – wie beispielsweise Vollmachten und Patientenverfügung –, Zugänge und

Wichtige registrieren sie dann in einem zentralen Ordner, digital oder physisch. Per Notfall-App steuern sie die Zugriffe und sorgen dafür, dass die richtigen Personen jederzeit und sofort Zugriff haben. Wenn finanzielle und rechtliche Vorsorge über Vollmachten geregelt ist, kann man

mit dem Notfall-Management tatsächlich „entspannt ausfallen“.

Begleiter für persönliche Notfall-Management

Wir kennen das von uns selbst. Lästige Dinge schieben wir vor uns her. Dazu gehört das Erledigen von Vollmachten und das Bestücken und Ausfüllen eines Notfall-Ordners. Deshalb begleiten Berater die Kunden, bis alles erledigt ist. Und wenn der Notfall oder gar der Betreuungsfall eintritt, können Betroffene und Angehörige die kostenlose 24/7-Notfall-Hotline der JURA DIREKT nutzen. Sie erhalten sofort Hilfe und Handlungsempfehlungen sowie Tipps, wie der digitale Notfall-Ordner genutzt werden kann oder was man als Bevollmächtigter beachten muss.

Starten mit Vollmachten – ergänzen mit Notfall-Management

Viele Menschen meinen, es gäbe ein automatisches Vertretungsrecht, wenn der Partner wegen Unfall oder Krankheit sich selbst nicht mehr vertreten kann. Das gibt es jedoch für eine vollumfängliche Vertretung nicht. Tritt der Betreuungsfall ein, setzt das Gericht einen Betreuer von Amts wegen ein, wenn keine Vollmachten vorhanden sind. Zu etwa 50 % sind das Angehörige und zur anderen Hälfte fremde Personen, ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer. Ehepartner bleiben dann bei allen Entscheidungen außen vor.

Gültige Rechtsgeschäfte für volljährige Personen dürfen nur dann andere Personen durchführen, wenn dafür eine gültige Vollmacht vorhanden ist. Mit dem achtzehnten Lebensjahr sollte das geregelt sein. Nur mit rechtskonformen Gesamtvollmachten mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und gegebenenfalls Unternehmensvollmacht für Selbstständige bleibt man auch im Betreuungsfall selbstbestimmt. Eine

Sorgerechtsverfügung ergänzt die Absicherung, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. Rechtsanwälte und Notare übernehmen die Ausfertigung rechtskonformer Vollmachten und Verfügungen. Und sie haften für den Inhalt. Man kann das auch über Formulare von Ministerien oder aus dem Internet regeln. Davor warnen jedoch Experten. Der Ersteller haftet selbst für den Inhalt und die Vorlagen entsprechen teilweise nicht dem aktuellsten Stand.

Vollmachten erledigt und jetzt? Wichtiger Notfall-Service

Nach der Erstellung sollte man mindestens für sichere Hinterlegung und schnelle Verfügbarkeit sorgen. Und die Dokumente sollten kontinuierlich den sich ändernden Lebensumständen angepasst werden. So soll die Patientenverfügung laut Bundesjustizministerium alle 12 Monate überprüft werden, um die reibungslose Anerkennung sicherzustellen. Im Rahmen des JURA DIREKT Service können Sie diese Anforderungen nahezu automatisch regeln lassen und neuerdings um Notfall-Management ergänzen: Auf Wunsch begleiten Sie Berater dabei, Ihren digitalen oder physischen Notfall-Ordner mit allen wichtigen Informationen, Zugängen und Dokumenten für Ihre Vertreter und ggf. Angehörigen zu erstellen. Und Sie verfügen auch für Notfälle außerhalb des Betreuungsfallbereiches über eine bewährte, persönliche 24/7 Notfall-Hotline. Über 2.500 Betroffene haben in Notfällen diese Hotline bereits genutzt.

Der Servicedienstleister JURA DIREKT bietet diesen Service auch für Mitarbeiter und Kunden der MARTENS & PRAHL Gruppe. Sprechen Sie bei Interesse gerne Ihren Kundenberater an.

Domenico Anic – JURA DIREKT



»STEIGT DIE KFZ-VERSICHERUNG SCHON WIEDER?«

So lautet der erste Satz, welcher bei der Öffnung von der Kfz-Beitragsrechnung für das Jahr 2019 durch das Wohnzimmer hallt. Dabei ist dieses längst an der Tagesordnung. Im Tarifdschungel der Versicherer werden vor der Beitragsberechnung in den bekannten Online-Vergleichsrechnern jede Menge Angaben gefordert.

Heute spielen Eigentum, Fahrerkreis, Alter sowie Erstzulassung, E-Fahrzeug oder auch Hybridfahrzeug eine wesentliche Rolle bei der Tarifierung der Autoversicherung. Durch immer fortlaufende Entwicklung der Technik wie z.B. beheizbare und verstellbare Seitenspiegel mit extra schwarzer Lackierung und Toter-Winkel-Assistent, liegen die Reparaturkosten im Schadenfall für die Fahrzeuge auch nicht mehr bei 39 Euro für einen Seitenspiegel. Nein, die Kosten für einen Ersatz steigen ganz schnell auf 200 bis 500 Euro. Dadurch werden Schadenzahlungen schnell zu größeren Anliegen und am Ende steigt der Jahresbeitrag der Kfz-Versicherung der Kunden von Jahr zu Jahr.

Dieses Phänomen erleben wir gerade bei den E-Fahrzeugen oder auch bei der bekannten Automarke Tesla. In den Medien oder auch im politischen Raum werden diese Preisentwicklung haben es Elektrofahrzeuge noch schwerer, an den Markt zu kommen und die Begeisterung des Kunden für seinen neuen Schützling sinkt.

parat und weist auf die hohe Umweltprämie hin. Der Kunde, oft des guten Willens angetan, schlägt zu und wendet sich an seinen Versicherungsmakler, um das gute Stück auch optimal zu versichern. Hier warten dann die ersten Überraschungen. Der Beitrag vom E-Auto liegt plötzlich weit höher als die alte Mercedes C-Klasse und der Kunde ist verwundert. Dies liegt einerseits am aufgeführten Beispiel.

Andererseits entscheiden sich nur wenige Menschen für ein Elektrofahrzeug, da die große Masse gerne abwartet, wohin sich die aktuelle Lage noch entwickeln wird. Durch die geringe Anzahl an E-Fahrzeugen im Verkehrsnetz sind natürlich einzelne Schäden viel gravierender. Denn wenn es wenig Beitragszahler für dieses spezielle Auto gibt und die Schäden immer höher ausfallen, wird das Fahrzeug in den höchsten Typ- und Regionalklassen eingestuft und für den Verbraucher deutlich teurer. Durch diese Preisentwicklung haben es Elektrofahrzeuge noch schwerer, an den Markt zu kommen und die Begeisterung des Kunden für seinen neuen Schützling sinkt.

Fazit: Das Auto ist dem Deutschen natürlich auch weiterhin ein wichtiger Begleiter. Dennoch muss der Kunde immer mehr auf die eventuellen Kosten im Schadenfall bei Neufahrzeugen hingewiesen werden. Es ist aufgrund der hohen Anzahl von Autos und der damit verursachten Schäden in Deutschland kaum noch möglich, sein Fahrzeug mit einer Vollkasko-Deckung günstig abzuschließen. Die Versicherer werden somit auch in Zukunft die Kfz-Beiträge immer wieder nach oben anpassen müssen.

Sprechen Sie bei Fragen gerne Ihren betreuenden MARTENS & PRAHL Makler an, wir beraten Sie gern.

Simon Fuhrmann -
MARTENS & PRAHL Bad Schwartau



INTERNET- UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT NEHMEN RASANT ZU

Eine wichtige Basis für eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Wirtschaftsleben ist Vertrauen. Doch dieses Vertrauen wird aktuell leider häufig missbraucht.

Die Unternehmen sehen sich täglich durch die Wirtschaftskriminalität vielen internen und externen Gefahren ausgesetzt, die eine große Bedrohung für das Kapital und die Liquidität darstellen.

Deutsche Wirtschaft aufgepasst!

Durch Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Veruntreuung ebenso wie durch Hackerangriffe und Datendiebstahl entstehen in Deutschland jedes Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Der Gesamtschaden schwankt zwischen vier und sechs Milliarden Euro pro Jahr, was für viele mittelständische Firmen oft existenzbedrohend

sein kann. Meist verursacht von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Zulieferern oder durch unbekannte Dritte.

Nach Schätzungen sind die Täter zu jeweils 50% bei den eigenen Mitarbeitern und auch bei Dritten, nicht im Unternehmen Beschäftigten, zu finden. Außerdem ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen, da auch von unentdeckten und nicht gemeldeten Schädenfällen auszugehen ist.

Die Durchführung der angewendeten Betrugsfälle wird immer professioneller. Die häufigsten Fälle sind:

- Vorspielung fiktiver Identitäten
- Nutzung fremder Identitäten
- Umleitung von Zahlungsströmen
- Geheimnisverrat (Industriespionage)
- Bestellerbetrug

Bei Letzterem bestellen die Betrüger im Namen eines aktuell existierenden Kunden Ware, die zunächst an die Kun-

denadresse geliefert werden soll. Kurz vor Auslieferung kommt es dann zu einer Änderung der Lieferadresse und nach der Auslieferung der Ware ist diese und der vermeintliche Kunde für immer verschwunden. Geliefert wurde, bezahlt nie. Mit Hilfe geringfügig geänderter Homepage und E-Mail-Adressen geben sich die Betrüger als Angestellte der jeweiligen Firmen aus. So kommt es schnell zu großen, oft sechs- oder siebenstelligen Schäden für die betroffenen Unternehmen.

Lücke zwischen Theorie und Praxis!

Trotz der vielfach verbesserten Kontrollsysteme in den Unternehmen und den häufig eingesetzten Compliance Funktionen steigt die Zahl der gemeldeten Vertrauensschäden rapide an. Derzeit werden 71% aller Betrugsfälle von Einzeltätern begangen, was ein deutliches Zeichen dafür ist, dass grundlegende Sicherheitsmaßnahmen wie das Vier-Augen-Prinzip oder Funktionstrennung verletzt wurden.

Wie lassen sich die Alarmzeichen bei den eigenen Mitarbeitern schneller erkennen? Erste Anzeichen können sich wie folgt bemerkbar machen:

- Inventurdifferenzen
- unvollständige Dokumentation von Geschäftsvorfällen
- Unzufriedenheit bei Vorgesetzten oder Mitarbeitern sowie
- auffällige Postrückläufer

Höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit in allen Unternehmensbereichen ist zwingend erforderlich.

Es ist daher für alle Unternehmen ratsam, nicht auf einen möglichen Schadenfall zu warten, sondern ergänzend zum eigenen Sicherheitskonzept eine passende Absicherung zu wählen. Mit einer Vertrauensschadenversicherung ist man hier auf der sicheren Seite. Sprechen Sie dazu gerne Ihren MARTENS & PRAHL Versicherungsmakler an.

Ralf-Patric Paps -
HANSEKONTOR Hamburg

TOTGESAGTE LEBEN LÄNGER

Der lange Weg der Biogasanlagen am Versicherungsmarkt

Vor ca. 5 Jahren hat die Temako GmbH – Spezialist der MARTENS & PRAHL Gruppe für erneuerbare Energien – mit der Versicherung von Biogasanlagen begonnen. Am Anfang wurden versicherereigene Produkte bedient und nach geraumer Zeit begann der übliche Wettbewerb, billig, billig und möglichst niedrige Selbstbehalte, obwohl die Versicherer und viele Makler die komplizierte Technik und vor allem das Verhalten der Biologie nicht verstanden hatten / haben.

So war es schnell abzusehen, dass Schadenquoten über 200% und mehr bei den Versicherern an der Tagesordnung waren. Einige Versicherer stiegen aus dem Markt aus, andere versuchten durch Obliegenheitskataloge den Versicherungsschutz einzuschränken. Selbstbehalte von 1.000 Euro in der Maschinenversicherung und 2 Tagen in der Maschinen BU

Versicherung wurden angehoben und die Prämien verdoppelten sich stellenweise. Sanierungszeit nennt man dies.



Zu dieser Zeit fing der Einstieg der MARTENS & PRAHL Gruppe in den Markt an. Entwicklung eigener Bedingungen, orientiert an den Bedürfnissen der Betreiber, klare Formulierungen der Bedingungen und risikogerechte Selbstbehalte. Gleichzeitig Besichtigung und Fotodokumentation aller Biogasanlagen und ein langsames Öffnen der Konzepte für andere Versicherer, Banken und Vermittler von Versicherern und Maklern.

Die gesamte MARTENS & PRAHL Gruppe hat heute mit ca. 750 Biogasanlagen einen zweistelligen Prozentwert des deutschen Biogasmarktes in der Betreuung.

Nicht nur die Bedingungen wurden selbst entwickelt, sondern auch von Anfang an Selbstbehalte von 10.000 Euro und 7 Tagen eingeführt. Dadurch waren und sind Biogasanlagen versicherbar, egal wie alt.

Der Markt wächst nach wie vor, Flexibilisierung ist hier das Zauberwort. Ausbau von Wärmenetzen und Biogas-Direkt-einspeisung sind auf dem Vormarsch. Ebenso wird die Speicherung von Biogas

an der Anlage in den nächsten Jahren zu weiteren Investitionen führen. Gerade Biomethananlagen, die ohne BHKWs auskommen, werden in den nächsten Jahren den Markt weiter nach vorne bringen. Aber auch die Verwertung von Restmüll, weg vom Mais, wird für weitere Steigerungen sorgen.

Vollwartungsverträge wie in der Windbranche wird es aufgrund der komplexen Anlagen im Biogasgeschäft auch in Zukunft nicht allzu häufig geben, beim Versicherungsschutz wird die Kasko-Versicherung immer mehr in den Vordergrund rücken, Flex Motoren der älteren Generation werden nicht mehr so intensiver gewartet, da abgeschrieben und nur noch auf Standby laufen.

Bei der Temako GmbH arbeiten bereits 5 Mitarbeiter im Bereich Biogas und im Jahr 2021 soll sich die 1000. Anlage in der Betreuung befinden. Dadurch werden gleichbleibend gute Versicherungsbedingungen und Prämien möglich sein.

Frank Schilling -
TEMAKO Versicherungsmakler

VERPFLICHTENDER ARBEITGEBERZUSCHUSS SEIT JANUAR 2019



Das bereits im Jahr 2017 verabschiedete und im Jahr 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde in der öffentlichen Berichterstattung häufig auf das neue Sozialpartnermodell reduziert.

Eine andere Regelung wurde hingegen lediglich am Rande erwähnt, obwohl diese für (fast) alle Arbeitgeber relevant ist und zum 01.01.2019 in die Versorgungssysteme der Arbeitgeber integriert wurde.

Mit dem in § 1a Abs. 1a BetrAVG wurde im Betriebsrentenrecht ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlungen in den sog. versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) eingeführt. In Kombination mit dem bereits seit 2002 festgeschriebenen Anspruch auf Entgeltumwandlung des Mitarbeiters bedeutet dies, dass fast jeder Arbeitgeber von dieser Regelung betroffen ist.

Für Mitarbeiter, die mittels einer im Jahr 2019 neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarung auf Bruttolohn zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verzichten, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages zusätzlich an den Versorgungsträger zahlen. Der Beitrag ist allerdings begrenzt auf die durch die Entgeltumwandlung tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge. Bisher musste der Arbeitgeber, welcher aufgrund der Entgeltumwandlung des Mitarbeiters eine Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen generierte, diese nicht an den

Mitarbeiter oder den Versorgungsträger weiterleiten; wirtschaftlich profitierten die Unternehmen deshalb von der Entgeltumwandlung seines Mitarbeiters.

Auf freiwilliger Basis haben dementsprechend bereits vor Eintritt der Gesetzesänderung viele Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss zugunsten der Mitarbeiter gezahlt. Für bestehende Entgeltumwandlungen in den genannten Durchführungswegen ist ab dem 01.01.2022 der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss an den jeweiligen Versorgungsträger weiterzuleiten. Wenn die Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer zugunsten einer Versorgung in den Durchführungswegen Unterstützungskasse oder Pensionszusage erfolgt, besteht die oben genannte Verpflichtung nicht.

Die im Gesetz zunächst recht einfach anmutende Zuschussverpflichtung bereitet in der praktischen Umsetzung einige Schwierigkeiten. So muss der Arbeitgeber entscheiden, ob der von ihm zu leistende Arbeitgeberzuschuss pauschal 15 % betragen soll oder ob er seinen Zuschuss auf die tatsächlichen Ersparnisse maximiert. Bei Mitarbeitern, deren Einkommen zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung liegt, ergibt sich eine Sozialversicherungsersparnis von weniger als 15 %.

Auch müssen die Unternehmen in diesem Zusammenhang regeln, ob auch diejenigen Mitarbeiter einen Zuschuss erhalten sollen, deren Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen. In diesen Fällen ergibt sich für den Arbeitgeber selbst keine Ersparnis aus den Entgeltumwandlungen, jedoch sind dies meist für das Unternehmen wichtige (potenzielle) Arbeitnehmer, die eine besondere Stellung im Unternehmen haben. Hier müssen neben rein rechtlichen auch personalpolitische Überlegungen in die Entscheidung einfließen. Außerdem ist der erhöhte administrative Aufwand bei der „spitzen“ Abrechnung des Zuschusses in die Überlegungen zum Arbeitgeberzuschuss einzubeziehen.

Wie bereits erwähnt, ist bei Versorgungsträgern, die auf Entgeltumwandlungen vor dem 01.01.2019 beruhen, der Zuschuss ab 2022 an die Versorgungsträger weiterzuleiten. Einige Arbeitgeber haben sich entschieden, den Zuschuss auch für bestehende Entgeltumwandlungen bereits im Jahr 2019 einzuführen, damit in der Belegschaft keine unterschiedlichen Regelungen gelten.

Die Unternehmen stehen nun vor der Herausforderung, dass nicht alle Versicherer oder Pensionskassen bestehende Verträge erhöhen möchten, sodass hier alternative Lösungen erarbeitet werden müssen. Bei Versorgungsverträgen, die vornehmlich ein Berufsunfähigkeits- oder Todesfallrisiko absichern, bedarf es eines besonderen Augenmerks auf die Verwendung des Zuschusses, da der Zuschuss grundsätzlich zu einer Erhöhung der Risikoleistung führen sollte, wodurch hier automatisch ein erhöhtes Haftungspotenzial auf Seiten des Arbeitgebers entsteht. Nicht alle Versicherer sind in der Lage oder bereit, den Risikoschutz ohne (erneute) Risikoprüfung zu erhöhen.

Der Zuschuss ist nach überwiegender Meinung unabhängig von der steuerlichen Regelung, die für die bestehenden Verträge angewendet werden. Die Zuschusspflicht gilt demnach nicht nur für Verträge, deren Beiträge auf der Grundlage des § 3 Nr. 63

EstG steuerfrei an den Versorgungsträger gezahlt werden, sondern auch für Verträge, die nach der alten Regelung für Direktversicherungen bzw. Pensionskassen pauschal versteuert werden, soweit diese aus Sonderzahlungen gezahlt werden und damit ebenfalls von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit sind.

Aus steuerlichen Gründen ist eine einfache Erhöhung der Beiträge für diese Verträge durch den Arbeitgeberzuschuss nicht empfehlenswert. Auch in diesen Fällen müssen Unternehmen Entscheidungen treffen, welche Regelungen oder Lösungen gewählt werden, damit die gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird.

Die meisten Kommentierungen zum Gesetz gehen davon aus, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers nur für einen Umwandlungsbetrag bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze greift, da dieser Betrag mit dem Entgeltumwandlungsanspruch des Mitarbeiters korrespondiert und der verpflichtende Zuschuss im entsprechenden Paragraphen des Betriebsrentengesetzes verankert ist. Hat der Mitarbeiter zwei Verträge, für die die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen angewendet werden, und der Entgeltumwandlungsbetrag ist in Summe größer als 4 % der BBG, muss sich der Arbeitgeber entscheiden, wie der Zuschuss auf die einzelnen Verträge verteilt wird, wenn er die gesetzliche Beschränkung einhalten möchte.

Wie bereits erwähnt, zahlten bereits in der Vergangenheit einige Arbeitgeber einen Zuschuss auf die Entgeltumwandlung der Mitarbeiter. In diesen Fällen muss überprüft werden, ob der bestehende Zuschuss den arbeitsrechtlichen Bedin-

gungen des verpflichtenden Zuschusses genügt, damit der Arbeitgeber nicht einen „doppelten“ Zuschuss zahlen muss. Hier ist insbesondere auf die Art der Unverfallbarkeitsregelung sowie auf die tatsächliche Verwendung des Zuschusses zu achten. Zum Beispiel ist eine reine Auskehrung der Sozialversicherungsersparnis an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht ausreichend, da eine derartige Regelung nicht zu einer Verbesserung der Versorgung des Mitarbeiters führt.

Anzumerken ist auch, dass in Tarifverträgen – wie häufig in der betrieblichen Altersversorgung der Fall – eine abweichende Regelung zum verpflichteten Arbeitgeberzuschuss möglich ist. Diese Möglichkeit wurde zum Beispiel von den Tarifpartnern der Metallindustrie genutzt, bei denen aktuell kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss auf der Grundlage des § 1a Abs. 1a BetrAVG gezahlt werden muss.

Die bisher angeführten Sachverhalte spiegeln lediglich einen Teil der Herausforderungen wider, die sich aus dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss ergeben. Je nach Versorgungsregelung der Arbeitgeber sind die Herausforderungen vielfältig, sodass pauschale Regelungen nicht zielführend sind. Auch sind bislang nicht alle Punkte rechtlich abschließend geklärt, weshalb jeder betroffene Arbeitgeber auch eine Abwägung zwischen einer großzügigen Auslegung des Zuschusses und der sich daraus resultierenden betriebswirtschaftlichen Kosten treffen muss.

Mathias Maiza, Gerd Colmer –
MARTENS & PRAHL Pensionsmanagement

MITARBEITERENTSENDUNG INS AUSLAND A1-BESCHEINIGUNG FÜR DIENSTREISEN WIRD VERPFLICHTEND

Der Arbeitgeber (bzw. Arbeitnehmer) ist gesetzlich dazu verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb

- eines Mitgliedstaates der EU/des EWR
- der Schweiz
- eines Landes, mit dem Deutschland ein Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen hat, wie:

Albanien, Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande,

gesetzt wird, sondern auch für die Teilnahme an Konferenzen und Seminaren.

Die Behörden weisen darauf hin, dass es eine besondere Regelung für wiederkehrende Entsendungen gibt, sodass nicht jedes Mal eine neue Bescheinigung beantragt werden muss. Dafür gibt es die Möglichkeit, die „Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten (GME)“ zu beantragen.

Für alle anderen, nicht regelmäßigen, grenzüberschreitenden Tätigkeiten ist die A1-Bescheinigung notwendig. Diese liefert den Beweis, dass die Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland gezahlt werden, somit wird eine doppelte Zahlung der Beiträge vermieden. Die Relevanz der A1-Bescheinigung für den

Die Beantragung kann über die „Sozialversicherung im Internet“ erfolgen: <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>

Zunächst muss die Firma dort registriert werden, dafür ist die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit bereitzuhalten. Zur Beantragung der A1-Bescheinigung für den Arbeitnehmer wird dessen Versicherungsnummer, seine private Anschrift, Geburtsdatum, eine Kontaktperson (z.B. Eltern, Partner), Angaben zu seiner Krankenkasse, Angaben zur Entsendung (Staat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird) sowie die Anschrift der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat benötigt. Die Bewilligung zur A1-Beartragung dauert ca. drei Tage und wird per Mail zugestellt.



Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Quebec, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich (Großbritannien, bis 29.03.2019), Zypern

beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzuzeigen. Bei gesetzlich Krankenversicherten sind die Anträge bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Privatversicherte können sich hier an den zuständigen Rentenversicherungsträger wenden. Für Selbstständige gibt es ein eigenes Formular, welches über die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) beantragt werden kann.

Für jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit ist daher ab dem ersten Tag eine A1-Bescheinigung vorzuweisen – auch wenn es sich nur um einen Arbeitseinsatz von ein paar Stunden handelt. Dies gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Mitarbeiter im Ausland ein-

Arbeitnehmer wird spätestens bei einem Unfall auf der Dienstreise deutlich.

Das Verfahren zur digitalen Beantragung der A1-Bescheinigung wird ab Juli 2019 verbindlich! Das Mitführen in Papierform der A1-Bescheinigung ist sogar schon seit dem 01.05.2010 Pflicht. In vielen Ländern kann es daher zu verschärften Kontrollen und Strafen führen.

Wenn die A1-Bescheinigung noch nicht vor dem Auslandsaufenthalt vorliegt – beispielsweise bei kurzfristigen Terminen – empfiehlt der GKV/DVKA, einen Nachweis mit auf die Reise zu nehmen. Dies kann eine Kopie des eingereichten Antrags oder die E-Mail-Sendebestätigung sein. Bei einer Kontrolle kann die Bescheinigung dann innerhalb von zwei Monaten bei den Behörden nachgereicht werden.

Nadja Husfeldt und Sophie Stäbner –
MARTENS & PRAHL Holding

IMPRESSUM

Herausgeber:
MARTENS & PRAHL Versicherungsagentur
GmbH & Co KG
Mostlinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:
Chefredakteurin: Alexandra Jung
Autoren: Domenico Anic, Gerd Colmer, Simon Fuhrmann, Nadja Husfeldt, Mathias Maiza, Ralf-Patrick Pape, Frank Schilling, Wolfgang Schlemmer, Harald Schumacher-Wingen, Sophie Stäbner

Kontakt:
E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:
Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: Tapper GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

MAN KÖNNTE SICH DARAN GEWÖHNEN WERDEN WIR ABER NICHT TUN



grt-agentur.de

Die wichtigste Bewertung ist für uns das Urteil unserer Kunden. Und das ist auch in diesem Jahr wieder höchst erfreulich: Zum dritten Mal in Folge wurde MARTENS & PRAHL von den Entscheidern im Mittelstand bei der Mittelstandsstudie der WirtschaftsWoche zur Nr. 1 im Segment Versicherungsmakler gewählt.

Eine Auszeichnung, die uns sehr stolz macht und die wir als schöne Bestätigung unserer Arbeit verstehen. Aber nicht als Erfolg, auf dem wir uns ausruhen werden. Im Gegenteil, wir sehen sie als Ansporn, noch besser zu werden und in den entscheidenden Kriterien der Umfrage wie Kundenzufriedenheit, Beratungs- und Betreuungsleistung, Kompetenz der Mitarbeiter oder Preis-Leistungs-Verhältnis unseren Vorsprung weiter auszubauen. Und unsere klare Fokussierung auf mittelständische Unternehmen, ihre Strukturen und Anforderungen, auch in Zukunft mit passgenauen Lösungen und nachhaltiger Beratung unter Beweis zu stellen.

Vielen Dank für diese Auszeichnung. Wir versprechen, besser zu bleiben.



Mehr zum Thema Nr. 1 erfahren Sie hier: www.martens-prahl.de/nr1

Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

**MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN**